

Stand Juni 2015. Entsprechend der BWE-Satzung §5, und dem Beschluss der Delegiertenversammlung im April 2015.

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bundesverband WindEnergie e.V. bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Die Mitglieder des BWE entrichten einen Jahresbeitrag, der entsprechend der BWE–Beitragsstruktur und den Geschäftsordnungen der Beiräte und Arbeitskreise erhoben wird.

Grundbeiträge

2. Der Beitrag wird jährlich im Januar erhoben. Mitglieder, die dem BWE vor dem 01. September beitreten zahlen den Beitrag für das volle Jahr. Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr erfolgt ab dem 01. September eine monatsgenaue Abrechnung. Beitritte im Monat Dezember bleiben beitragsfrei.
3. **Betreiber von Windkraftanlagen** zahlen je nach installierter Nennleistung **0,40 Euro/kW**, bzw. mind. **78 Euro**. Für Betreibergesellschaften, die im BWE zu einem Pool mit mehr als 50 MW zusammengefasst werden, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes folgende Sonderbeiträge gewährt werden:

Für Pool-Gemeinschaften* über

50 MW	0,37 Euro/kW
100 MW	0,32 Euro/kW
200 MW	0,27 Euro/kW
400 MW	0,25 Euro/kW

*Gesellschaften mit Geschäftsbeziehungen und einer Meldequote von 100 Prozent.

Beim Nachweis mangelnder Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen kann der Bundesvorstand gemäß BWE-Satzung §5 Abs. 1 einen Sonderbeitrag gewähren.

4. Der Mitgliedsbeitrag für **Unternehmen** richtet sich nach der Anzahl der MitarbeiterInnen insgesamt und der Anzahl der MitarbeiterInnen, die dem Geschäftsbereich Windenergie zuzuordnen sind.

Unternehmensgröße – MitarbeiterInnen insgesamt

nicht mehr als	10 MitarbeiterInnen	220 Euro
mehr als	10 MitarbeiterInnen	700 Euro

Anzahl der MitarbeiterInnen im Windbereich

mehr als	20 MitarbeiterInnen	1.500 Euro
mehr als	35 MitarbeiterInnen	2.800 Euro
mehr als	50 MitarbeiterInnen	5.000 Euro
mehr als	75 MitarbeiterInnen	7.500 Euro
mehr als	100 MitarbeiterInnen	10.000 Euro

5. Privatpersonen entrichten im Rahmen der BWE-Mitgliedschaft folgende Beiträge:

Jahresbeitrag	78 Euro
Ermäßigter Jahresbeitrag	40 Euro

(Rentner, Studenten, Schüler, Bundesfreiwilligendienst, FsJ, FöJ und ALG-I und II-Bezieher)
Als Nachweis wird eine gültige Bescheinigung benötigt.

Privatmitglieder können keine Beratungsleistungen durch den Verband in Anspruch nehmen oder an den Fachgremien des BWE teilnehmen.

6. Vergünstigte Mitgliederleistungen können ab dem Tag des Beitritts genutzt werden.

7. Mitglieder, die von Betreibergesellschaften benannt sind, zahlen keinen Beitrag, soweit die benennende Firma ihren Beitrag der vorliegenden Beitragsregelung entsprechend bezahlt hat und dieser Beitrag mindestens einem Betrag von 40 Euro für jedes benannte Mitglied entspricht, abzüglich 40 € für die Betreibergesellschaft selbst. Als Betreiber bestätigen Sie die gemeldeten Mitglieder über die geplante Anmeldung zu informieren und deren Einverständnis einzuholen, gemäß BWE-Satzung §4 Abs. 6.

8. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der monatlich erscheinenden deutschsprachigen Mitgliederzeitschrift „neue energie“ enthalten. Die englischsprachige Variante „new energy“ erscheint alle 2 Monate und kann alternativ zur „neuen energie“ bezogen werden. Für den Versand außerhalb Deutschlands wird von Privatmitgliedern zusätzlich eine Versandkostenpauschale international in Höhe von 31 Euro berechnet.

Susanne Braun

Referentin Abteilung Mitglieder

s.braun@wind-energie.de

Tel.: +49 (0)30 / 21 23 41 – 121

Fax: +49 (0)30 / 21 23 41 – 320

Beiräte

Gemäß BWE-Satzung §11 Beiräte wurden Punkt 11 bis 19 der Beitragsregelung durch den Bundesvorstand genehmigt.

9. Betreiber

Allen im BWE als Betreiber gemeldeten Mitgliedern stehen herstellerbezogene Betreiberforen sowie das Forum unabhängige Instandhaltung zum Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Verfügung. Darüber hinaus können alle im BWE gemeldeten Betreiber Mitglied im Betreiberbeirat werden. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrages aufgenommen.

10. Planer

Planer im Bereich Windenergie zahlen einen zusätzlichen Beitrag an den BWE, der sich an der Gesamtleistung der abgeschlossenen Planungen der Firma im jeweiligen Vorjahr orientiert. Der zu zahlende Betrag beträgt entsprechend einem Beschluss des Planerbeirats 300 Euro pro MW installierter Windenergieleistung.

11. Finanzierer

Banken- und Finanzierungsunternehmen zahlen als Mitglied im Finanziererbeirat einen zusätzlichen Beitrag, der sich nach der Anzahl der im Windbereich tätigen Mitarbeiter orientiert. (Unternehmen mit 10 und weniger Mitarbeitern 1.500 Euro jährlich, Unternehmen mit 11 – 20 Mitarbeitern 2.500 Euro Unternehmen mit 21 – 35 Mitarbeitern 3.500 Euro jährlich und Unternehmen mit mehr als 35 Mitarbeitern 4.500 Euro jährlich)

12. Sachverständigen

Für die Mitgliedschaft im Sachverständigenbeirat ist ein zusätzlicher Jahresbeitrag in Höhe von 300 Euro bei einer Person, bei 2 bis 3 Personen 500 Euro und ab 4 Personen 700 Euro zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geschäftsführer und aller darüber hinaus im Unternehmen beschäftigten Personen, einschließlich Teilzeitkräften.

13. Hersteller und Zulieferer

Für Hersteller von Windenergieanlagen, berechnet sich der Grundbeitrag anhand der Produktionszahlen des Vorjahres. Je MW produzierte Windleistung für den deutschen Markt beträgt der Beitrag 306 Euro. Der Grundbeitrag reduziert sich um den Prozentsatz, mit dem Betreiber des Herstellers gemessen an der gesamten in der Bundesrepublik installierten Leistung im BWE gemeldet sind. Berechnungsgrundlage für den Betreiberanteil ist die Erhebung des BWE zum 31. Dezember des Vorjahres. Für alle weiteren Firmen, die Mitglied im Firmenbeirat des BWE sind, ist die Zahl der Arbeitsplätze, die dem Bereich der Windenergie zuzuordnen sind, zur Berechnung des Jahresbeitrages maßgeblich. Je Arbeitsplatz, welcher der Produktion von Vorprodukten für den deutschen Markt des Vorjahres zuzuordnen ist, beträgt der Jahresbeitrag 127 Euro. Der maximale Jahresbeitrag für Hersteller beträgt 150.000 Euro. Sollte ein Hersteller den Maximalbeitrag zahlen, werden die Beiträge der weiteren Hersteller des Beirates entsprechend angepasst.

14. Betriebsführer

Pro vollem MW der Summe, der in der Betriebsführung befindlichen Nennleistung, ist ein Jahresbeitrag von 10 Euro, insgesamt jedoch mindestens 200 Euro jährlich zu zahlen. Der Beitrag ist bei Beitritt in voller Höhe für das laufende Jahr zu zahlen. Für nicht volle Mitgliedsjahre wird der Jahresbeitrag monatsanteilig heruntergerechnet. Der Eintrittsmonat wird als erster voller Monat gezählt. Der Beitrag bemisst sich immer an der zu betreuenden Nennleistung des vorangegangenen Jahres und ist zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Die aktuell zu betreuende Nennleistung ist mit Stichtag 31.12. an die Bundesgeschäftsstelle zu melden. Hierfür ist das beigelegte Formblatt zu verwenden. Bei nicht fristgerechter Meldung wird eine pauschale

Erhöhung von plus 10 % des vorangegangenen Beitrags erhoben. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Vorstand des Betriebsführerbeirates nach erfolgloser Mahnung das Recht, das säumige Beiratsmitglied aus dem Beirat auszuschließen.

15. Juristen

Für eine Mitgliedschaft im Juristischen Beirat ist ein personenbezogener Beitrag von 300 Euro für jedes Beiratsmitglied festgelegt.

16. Windgutachter

Die Mitglieder des Windgutachterbeirates zahlen für eine Mitgliedschaft im Windgutachterbeirat einen Beitrag von jährlich 300 Euro zusätzlich zum allgemeinen BWE-Mitgliedsbeitrag.

17. Wissenschaftler

Für die Mitarbeit im Wissenschaftlichen Beirat wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Voraussetzung für die Mitarbeit ist ein Beschluss des Beirats über die Aufnahme des betreffenden Mitglieds in den Beirat entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung.

18. Bürgerwindbeirat

Mitglieder des Bürgerwindbeirats, die alle Windkraftanlagen ihrer Bürgerwindparks beitragskonform im Bundesverband WindEnergie gemeldet haben, zahlen keinen zusätzlichen Beiratsbeitrag. Es gibt die Möglichkeit, in der Gründungsphase eines Bürgerwindparks Mitglied im Bürgerwindbeirat zu werden. Die Mitgliedschaft kann bis zu 2 Jahren dauern, auf Antrag kann sie verlängert werden. In diesen Fällen beträgt der Beiratsbeitrag im Bürgerwindbeirat des BWE 50 €/Jahr pro geplantem MW.

19. Mitglieder einschließlich Mitgliedsfirmen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in zwei Beiräten tätig sind, zahlen nur den höchsten Beitrag eines Beirates, soweit ihr Gesamtbeitrag 30.000 Euro pro Jahr übersteigt. Für jeden weiteren Beirat erhöht sich die Grenze um je 10.000 Euro.

20. Die Mitgliedsbeiträge für die Beiräte werden zwischen Vorstand und Beirat abgestimmt und festgelegt. Voraussetzung für die Mitarbeit in den Fachbeiräten ist die Entrichtung des jeweiligen Beitrags und ein Beschluss des Beirats über die Aufnahme des betreffenden Mitglieds in den Beirat.